

Rahmen und Schutzkonzept für die Kinderkirche (gilt analog auch für KU 3) der Ev. Kirchengemeinde Stöckenburg

Das Angebot der Kinderkirche richtet sich an Jungen und Mädchen von 5 -12 Jahren. Das Angebot der KU 3 Arbeit an Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse.

Mitarbeiten dürfen Jugendliche ab der Konfirmation.

Jeder, der in der Kinderkirche mitarbeitet, hat, bevor er in der Mitarbeit einsteigt, die Selbstverpflichtung zu unterschreiben und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Ein volljähriger Mitarbeiter oder die Pfarrperson geht mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Punkte der Selbstverpflichtung durch. Sie werden auf die Fortbildungsangebote des Württ. Evang. Landesverband für Kindergottesdienst und des EJW hingewiesen (Grundkurs, Trainee, „MenschensKinder“-Schulung etc.) und motiviert, daran teilzunehmen.

Jeder der in der Kinderkirche mitarbeitet wird mit Adresse und Kontaktdaten in die Mitarbeiterliste der Kirchengemeinde aufgenommen. Kinder, die die Kinderkirche regelmäßig besuchen, werden mittels eines Anmeldebogens erfasst. Dieser ermöglicht es, die Eltern bei Notfällen zu informieren oder auf Programm Besonderheiten (Exkursionen, Terminverschiebungen) hinzuweisen.

Die Kinderkirche trifft sich in den Räumen der Ev. Kirchengemeinde Stöckenburg, üblicherweise im Gemeindehaus. Das Programm findet grundsätzlich dort oder auf dem Gelände der Kirchengemeinde statt. Das Gelände kann auch verlassen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens ein volljähriger Mitarbeiter dabei ist und dass die Eltern mittels der erhobenen Kontaktdaten sowie die Pfarrperson vorab über die Exkursion informiert werden. (Eltern / Verantwortliche müssen wissen, wo die Kinder sind!)

Grundsätzlich wird die Kinderkirche von zwei Mitarbeitern geleitet. (Dies ist mit Blick auf die Aufsicht der Gruppe, gerade auch in herausfordernden Situationen, von Bedeutung.) Sollte keiner der beiden Mitarbeiter volljährig sein, ist vorher mit der Pfarrperson abzuklären, ob eine erwachsene Person (z.B. Pfarrperson) in Rufweite ist. Diese erwachsene Person ist vorab zu informieren. Die Pfarrperson ist ebenso zu informieren, wenn nur eine Person in der Leitung ist.

Es ist darauf zu achten, dass die Türen nicht verschlossen oder blockiert werden und Fluchtwege offenstehen. Bei Spielen und anderen Aktionen ist darauf zu achten, dass diese dem Alter der Kinder entsprechen. Hier ist insbesondere auch auf die jüngeren Kinder einer Gruppe zu achten, deren Grenzen und Empfinden sich von dem der älteren Kinder oft erheblich unterscheiden. Möchte ein Kind nicht mitspielen / mitmachen oder aussetzen, dann ist das zu respektieren. Es soll allerdings bei der Gruppe bleiben und darf nicht selbständig die Gruppe verlassen.

Sollte es erforderlich sein, ebenso wie bei plötzlicher Krankheit / Übelkeit etc., kann ein Kind von der erziehungsberechtigten Person direkt von der Kinderkirche abgeholt werden. Ohne Rücksprache mit den Eltern, die von Fall zu Fall neu zu erfolgen hat, dürfen Kinder nicht vorab / mittendrin, die Kinderkirche verlassen. Auch hier geht es darum, dass die Eltern wissen müssen, wo sich ihre Kinder aufhalten.

Die Kinder haben sich an die Regeln und Vorgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten und deren Grenzen sowie die Grenzen der anderen Kinder zu respektieren. Sollte es hier in bestimmten Fällen zu fortdauernden Schwierigkeiten kommen, ist die Pfarrperson einzubinden. Bei fehlender Einsicht kann ein Kind zum Schutz der Gruppe wie der Mitarbeiter auf Zeit oder dauerhaft aus der Kinderkirche ausgeschlossen werden.

Bei Zwischenfällen wie Unfällen mit Verletzungen oder eskalierenden Situationen, die den Rahmen des Üblichen sprengen, ist die Pfarrperson bzw. die volljährige Person in Rufweite umgehend zu informieren.